

Richtlinien für das Erteilen von Ordnungsbussen, Erlass

Aktenzeichen: 270.2-16.2007.8

Sachverhalt

Die Erziehungsberechtigten tragen gemäss § 46 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Schwyz (VSG) die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes.

Gemäss § 47 VSG werden Eltern bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 47 aufgezählten Pflichten verletzen. Konkret besagt § 47:

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

Insofern ist Verschulden für die Verhängung einer Ordnungsbusse Voraussetzung. Eltern können dann bestraft werden, wenn sie beispielsweise ein Kind vom Unterricht fernhalten. Eine Bestrafung wird dann nicht möglich sein, wenn das Kind aus eigenem Antrieb die Schule schwänzt und trotz Eingreifen der Eltern die Schule nicht besucht.

Für die Bemessung der Busse gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Busse muss der Schwere der Ordnungsverletzung angemessen sein und hat sich auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Eine aussergewöhnlich hohe Busse lässt sich nur vertreten, wenn zu befürchten wäre, dass sich der Adressat durch eine niedrigere Busse nicht von weiteren gleichartigen Übertretungen abhalten liesse.

Erwägungen

Da bis anhin nur sehr wenige Fälle Situationen gemäss § 47 VSG ereignet haben, wurden Richtlinien für Ordnungsbussen bis anhin nicht für notwendig angesehen. Da sich im aktuellen Schuljahr jedoch mehrere Situationen ereignet haben, wurden die *Richtlinien für das Erteilen von Ordnungsbussen* erarbeitet.

Gemäss dem Wegweiser für Volksschulen des Kantons Schwyz empfiehlt es sich für die Schulträger eine Richtlinie zu erlassen, welche den Bussenrahmen für die Verletzung von Pflichten nach § 47 VSG festlegt, da kein eigentlicher Ordnungsbussentarif besteht.

Zur Bemessung der Höhe von Ordnungsbussen wurden in beiliegendem Dokument vorgenannte Richtlinien für die Bezirksschulen erarbeitet. Diese sollen per 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt werden.

Beschluss

1. Die Richtlinien für das Erteilen von Ordnungsbussen werden per 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Richtlinien sind im Führungs- und Organisationshandbuch sowie auf der Webseite der Bezirksschulen zu veröffentlichen.
3. Der Rektor wird mit der internen und externen Kommunikation beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Zufertigung:
 - Gesamtschulleitung

NAMENS DES SCHULRATS KÜSSNACHT

Die Bezirksrätin


Sibylle Hofer

Rektor


Marc Dahinden



Versand: 2.02.2023